



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung vom Einzelhandel auf eine Kaffeerösterei mit Gastronomie und Alkoholausschank Gemarkung Oberaudorf, Flurstück 84	57
Vollzug der Baugesetze; Milchviestall mit Jungviehseite, Kälberstall und Güllegrube Gemarkung Söchtenau, Flurstück 3756	58

Soziale Angelegenheiten

Satzung für das Kreisjugendamt vom 11. Februar 2026	59
---	----

Finanzwesen

Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2026	64
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee	66
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden.....	68
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Mittelschulverbandes Edling	70

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS).....	73
---	----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen Kollegin

Frau Elisabeth Schwope

Frau Schwope war von August 1982 bis zu ihrem Ruhestand im Juni 2023 beim Landratsamt Rosenheim beschäftigt und zunächst im Bereich des Staatlichen Gesundheitsamtes sowie anschließend im Kreisjugendamt tätig.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren. Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Susanne Dostthaler
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung vom Einzelhandel auf eine Kaffeerösterei mit Gastronomie und Alkoholausschank
Gemarkung Oberaudorf, Flurstück 84**

Vorhaben: Nutzungsänderung vom Einzelhandel auf eine Kaffeerösterei
mit Gastronomie und Alkoholausschank
Bauort: Oberaudorf, Kufsteiner Straße 6
Lage: Gemarkung Oberaudorf, Flurstück 84

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.02.2026

gez.

Bauer

**Vollzug der Baugesetze;
Milchviehstall mit Jungviehseite, Kälberstall und Güllegrube
Gemarkung Söchtenau, Flurstück 3756**

Vorhaben: Milchviehstall mit Jungviehseite, Kälberstall und Güllegrube
Bauort: Söchtenau
Lage: Gemarkung Söchtenau, Flurstück 3756

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.02.2026

gez.

Endler

SOZIALE ANGELEGENHEITEN

Satzung für das Kreisjugendamt vom 11. Februar 2026

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 573) und durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 697) geändert worden ist und der Art. 17 ff. der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Rosenheim folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Der Landkreis Rosenheim richtet zur Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 SGB VIII ein Jugendamt ein. Dies führt die Bezeichnung Kreisjugendamt Rosenheim.
- (2) Die Aufgaben des Kreisjugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Kreisjugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).
- (3) Dem Kreisjugendamt obliegen
 - a. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 - b. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere
 - des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG)
 - des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (BayKiBiG)
 - des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)
 - des Schulpflichtgesetzes BayEuG.

§ 2 Verwaltung des Kreisjugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Kreisjugendamtes ist eine Organisationseinheit des Landratsamtes.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kreisjugendamtes werden nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Ausführungsbestimmungen dieser Satzung, im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von der dafür ernannten Leitung des Kreisjugendamtes geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Vorbereitung des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 bis 20 stimmberechtigte und bis zu 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 - a. der Landrat oder die Landrätin oder ein von ihm oder ihr bestelltes Mitglied des Kreistags als Vorsitzender oder Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 - b. acht Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 SGB VIII),
 - c. zwei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII),

- d. sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Im Sinne des Art. 19 Abs. 1 AGSG gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an:
- a. die Leitung des Kreisjugendamtes,
 - b. ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichterin am Amtsgericht Rosenheim tätig ist,
 - c. ein Schulrat oder eine Schulrätin des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Rosenheim,
 - d. ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete der Arbeitsagentur Rosenheim,
 - e. ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete des Jobcenters für den Landkreis Rosenheim,
 - f. die Leitung der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Caritaszentrums Rosenheim des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V.,
 - g. der bzw. die für den Landkreis Rosenheim zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein solcher bzw. eine solche bestellt ist,
 - h. ein Jugendbeamter bzw. eine Jugendbeamtin der vom Polizeipräsidium Rosenheim benannten Polizeiinspektion im Landkreis Rosenheim,
 - i. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings Rosenheim oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings Rosenheim dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - j. je eine Vertretung des Evangelischen Jugendwerkes im evangelisch- lutherischen Dekanat Rosenheim und der Katholischen Jugendstelle in Stadt und Landkreis Rosenheim,
 - k. ein Mitglied eines selbstorganisierten Zusammenschlusses aus dem Landkreis Rosenheim (§ 4a SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss oder dessen Vorsitzender oder Vorsitzende können bei einzelnen Themen Fachpersonen hinzuziehen (Art. 19 Abs. 5 AGSG).
- (5) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).
- (6) Das Mitglied eines selbstorganisierten Zusammenschlusses auf Grundlage des § 4a SGB VIII wird nach § 3 Abs. 3, Buchstabe k durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses benannt.
- (7) Der Jugendhilfeausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben (Art. 17 Abs. 4 AGSG).

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl durch Beschluss des Kreistages in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung stimmberechtigter Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Sofern sich die Mitgliedschaft der beratenden Mitglieder nach § 3 Abs. 3 nicht eindeutig von Amts wegen oder gesetzlich aus Art. 19 Abs. 2 AGSG ergibt, erfolgt diese über einfache Benennung gegenüber dem Landratsamt Rosenheim durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Institution oder Organisation.

- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe a-d vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist vom Kreistag ein Ersatzmitglied zu bestellen. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.
- (5) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 2 vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist vom Jugendhilfeausschuss ein Ersatzmitglied zu wählen; dabei sollen Vorschläge der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, vorrangig berücksichtigt werden (Art 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 bis Satz 4 gelten entsprechend.
- (6) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu benennen. Absatz 3 gilt entsprechend (Art 22 Abs.3 Satz 3 AGSG).
- (7) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses müssen Stellvertretungen vorhanden sein (Art. 18 Abs. 3 AGSG und Art 19 Abs.3 AGSG) und zwar für jedes Kreistagsmitglied je zwei Stellvertretungen, ansonsten je eine Stellvertretung. Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Der Jugendhilfeausschuss soll Stellung nehmen zu Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind.
- (3) Vor der Berufung der Leitung des Kreisjugendamtes ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (5) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 - b. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 - c. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 - d. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 - e. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 - f. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - g. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG,
 - h. Vorschläge für die Benennung von Jugendschöffen nach § 35 JGG,
 - i. Erlass von Förder- und Anerkennungsgrundsätzen, Richtlinien sowie genereller Regelungen,
 - j. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistages zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung des so bestimmten Vorsitzenden bzw. der so bestimmten Vorsitzenden.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. In der Regel wird er mindestens dreimal jährlich einberufen.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse, wenn keine eigene Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses vorliegt.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Vorberatende Unterausschüsse oder Steuerungsgruppen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Für die Aufgaben der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII kann eine Steuerungsgruppe gebildet werden, die sich eine Geschäftsordnung geben kann.
- (3) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses führt die Leitung des Kreisjugendamtes, alternativ ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Bei Bedarf können weitere Fachpersonen zu den Sitzungen des jeweiligen Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (4) Die Leitung des Kreisjugendamtes ist zu den Sitzungen eines Unterausschusses einzuladen, wenn der Vorsitz nicht durch die Leitung selbst ausgeführt wird.
- (5) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Zu ihren Sitzungen lädt die entsprechende Vorsitzende, bzw. der Vorsitzende ein. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagesmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Für die Teilnahme an vorberatenden Unterausschüssen oder an Steuerungsgruppen werden keine Aufwandsentschädigungen gewährt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.02.2026

gez.

Otto Lederer
Landrat

FINANZWESEN

Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2026

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Rosenheim
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 409.170.300 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 71.290.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Rosenheim wird auf 19.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Rosenheim wird auf 138.950.600 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 Abs. 1 BayFAG auf die Gemeinden umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2026 auf

204.025.600 €

festgesetzt.

- (2) Der Umlagesatz für die Bemessung der Kreisumlage 2026 wird gem. Art. 18 Abs. 3 BayFAG einheitlich auf 49,50 v. H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik bekannt gegebenen endgültigen Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (B)	310 v. H.
3. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Rosenheim wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Landkreis Rosenheim
Rosenheim, 12.02.2026

gez.

Otto Lederer
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 02.02.2026, Nr. ROB-12.2-1512.12.2_01-20-6-2, rechtsaufsichtlich genehmigt:

- den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises mit 19.100.000 €,
- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 138.950.600 €

Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 waren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Der Haushaltsplan 2026 des Landkreises Rosenheim liegt gem. Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) ab dem Tag dieser amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, im Zimmer 02.413 (4. Obergeschoss des Erweiterungsbaus) während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.02.2026

gez.

Otto Lederer
Landrat

(131-941.00-0001-006)

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee**

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee hat in der Sitzung vom 21.11.2025 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee
Sitz Rimsting (Landkreis Rosenheim)
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasser- und Umweltverband Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.954.700 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.342.000 EUR

ab.

§ 2

Verbandsumlagen

A) Betriebskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

4.320.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

B) Umweltkostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

40.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

C) Investitionskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

1.400.000 EUR

festgesetzt

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 3

Für das Jahr 2026 werden keine Kreditaufnahmen geplant.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200 000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Abwasser- und Umweltverband Chiemsee
Rimsting, 10.02.2026

gez.

Andreas Fenzl
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Stiedering 1, 83253 Rimsting) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.02.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden hat in der Sitzung vom 21.11.2025 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund § 19 der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	3.137.900 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	1.272.500 €
		4.410.400 €

festgesetzt.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Verbandsumlage wird entsprechend der vorläufigen Umlagenberechnung nach § 18 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt.

1) Schuldendienstumlage (Anlage 1)

Schuldendienstumlage gesamt	- €
Einwohnerwerte gesamt	40.300 EW
Kosten/Einwohnerwert (EW)	- €

2) Betriebskostenumlage (Anlage 2)

Betriebskostenumlage gesamt	1.896.300 €		
48 % überwiegend fixe Kosten (Bemessung nach EW)	910.224€	EW ges. 40.300	22,59 €/EW
14 % überwiegend mengenabhängige Kosten (Bemessung nach Frischwassermaßstab + 100 % Zuschlag für Mischsystem	265.482 €	m³ ges. 2.545.402	0,10 €/ m³
38 % überwiegend verschmutzungsabhängige Kosten (Bemessung nach Frischwasser)	720.594 €	m³ ges. 1.492.035	0,48 €/ m³

3) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. Der ungedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen gedeckt.

4) Fälligkeit

Die Verbandsumlage wird mit $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrags am 10. Jeden 3. Quartalsmonats fällig. Die Umlagenüberschüsse aus dem Jahr 2025 wurden im Verwaltungshaushalt 2026 als Zuführungen veranschlagt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Abwasserzweckverband Simssee
Riedering, 27.01.2026

gez.

Vodermaier
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Ahornstraße 12, 83101 Stephanskirchen) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.02.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Mittelschulverbandes Edling**

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Edling hat in der Sitzung vom 27.11.2025 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Edling
Landkreis Rosenheim
für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 3, 8 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von **1.024.500,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**
mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von **47.500,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahme werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage)

wird für die Grundschule auf	419.000,00 €
und für die Mittelschule auf	432.900,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

- b) Es wird eine Kassenmittelumlage als Ersteinlage für ein neu zu eröffnendes Schulverbandskonto eingeführt, die in den Beträgen lt. Punkt a) enthalten ist. Diese

wird für die Grundschule auf	25.000,00 €
und für die Mittelschule auf	25.000,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

- c) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage)

wird für die Grundschule auf	0,00 €
und für die Mittelschule auf	0,00 €

festgesetzt.

- d) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom **01.10.2025**) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- e) Die Verbandsschule wurde am **01.10.2025** von insgesamt **190** Grundschulern, die per Vertrag auf die Gemeinden umgelegt werden, sowie **189** Mittelschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der **Schulverbandsumlage** nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im <u>Verwaltungshaushalt</u> (Grundschule)	2.073,68 €
im <u>Verwaltungshaushalt</u> (Mittelschule)	2.158,20 €
im <u>Vermögenshaushalt</u> (Grundschule)	0,00 €
im <u>Vermögenshaushalt</u> (Mittelschule)	0,00 €

- f) Die Verbandsschule wurde am **01.10.2025** von insgesamt **190** Grundschulern, die per Vertrag auf die Gemeinden umgelegt werden, sowie **189** Mittelschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der **Kassenmittelumlage** nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt (Grundschule)	131,58 €
im Verwaltungshaushalt (Mittelschule)	132,28 €
im Vermögenshaushalt (Grundschule)	0,00 €
im Vermögenshaushalt (Mittelschule)	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2026** in Kraft.

Schulverband Edling
Edling, 30.12.2025

gez.

Matthias Schnetzer
Vorsitzender des Schulverbandes
und 1. Bürgermeister

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Edling, Rathausplatz 2, 83533 Edling) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.02.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 04. Dezember 2025

den Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von	145.183.764,04 EUR
und einem Jahresverlust von	20.440.865,88 EUR
festgestellt.	

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir entsprechend nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2024 mit 20.440.865,88 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2024 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 07.04.2026 bis 14.04.2026 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Geschäftsbericht 2024 kann auf der Homepage des ZAS unter folgendem Link aufgerufen werden: www.zas-burgkirchen.de/verband/ueber-uns

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern
Burgkirchen, 05.12.2025

gez.

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender